

Eckpunktepapier
zur Standardisierung vertraglicher Rahmenbedingungen für
Eingriffsmöglichkeiten der Übertragungsnetzbetreiber in die
Fahrweise von Erzeugungsanlagen
BK6-11-098

Vorliegende Eckpunkte beruhen auf einer Auswertung der Stellungnahmen zu einer mit Einleitung des o. g. Festlegungsverfahrens durchgeführten öffentlichen Konsultation der Bundesnetzagentur vom 19.04.2011 sowie auf der Diskussion der Erkenntnisse und Ergebnisse der Auswertung mit den an der Konsultation beteiligten Marktakteuren im Rahmen eines Workshops am 07.12.2011. Aufgeführt sind die aus Sicht der Beschlusskammer zentralen, sich aus der Konsultation und der anschließenden Diskussion heraus ergebenden wesentlichen Aspekte.

Die Beschlusskammer beabsichtigt, die Inhalte der Eckpunkte als verbindliche Vorgaben für die Schaffung eines eindeutigen und einheitlichen Rahmens für Eingriffe der Übertragungsnetzbetreiber in die Fahrweise von Erzeugungsanlagen und Speicher und für die zukünftige Veröffentlichung der relevanten Eingriffsdaten festzulegen. Die Festlegung soll auf Basis des § 13 Abs. 1a EnWG und § 13 Abs. 5 S. 3 EnWG erfolgen. Die Höhe der Vergütung wird gesondert von der Beschlusskammer 8 geregelt.

Die Beschlusskammer gibt hiermit die Möglichkeit der Stellungnahme zu den Eckpunkten. Etwaige Schriftsätze sind **bis spätestens 25. Januar 2012** an die Beschlusskammer 6 zu richten. Die Beschlusskammer bittet um eine elektronische Übermittlung an die E-Mail Adresse poststelle.bk6@bnetza.de. Falls die Schriftsätze Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten sollten, bittet die Beschlusskammer auch um Übermittlung einer um diese Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung.

Die geplanten Vorgaben – eingerückt und in kursiver Schrift kenntlich gemacht – sind jeweils um Erläuterungen, die die geplanten Vorgaben motivieren, ergänzt.

1. Eingriffsvoraussetzungen

„Eine Anweisung zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung von Erzeugungsanlagen und von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie durch die Übertragungsnetzbetreiber ist dann zulässig, wenn Netzbelastungsberechnungen strombedingte Überlastungen von Betriebsmitteln oder Verletzungen betrieblich zulässiger Spannungsbänder ergeben. Etablierte Methoden zur Berücksichtigung von etwaigen Ausfällen von Netzbetriebsmitteln und von Kraftwerken, z. B. das (n-1)-Prinzip, dürfen bei den Netzbelastungsberechnungen berücksichtigt werden. Eine Anweisung zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung von Erzeugungsanlagen und Speichern ist ebenfalls bei akuten Überlastungen oder Spannungsgrenzwertverletzungen zulässig. Eine Anweisung zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung zum Ausgleich von Leistungsungleichgewichten ist nicht zulässig.“

Die geplanten Vorgaben beschränken sich auf die Anpassung der Wirkleistung-einspeisung von Erzeugungsanlagen und von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie durch die Übertragungsnetzbetreiber. Abweichend von der Verfahrenseinleitung beabsichtigt die Beschlusskammer nicht mehr, Vorgaben zur Änderung der Blindleistungseinspeisung zu machen, da Erzeugungsanlagen und Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie, welche mit dem Netz verbunden sind, im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten sich bereits an der Erbringung von Blindleistung beteiligen und im bisherigen Verfahrensverlauf von den Betreibern der Erzeugungsanlagen und Speicher kein Regelungsbedarf vorgetragen wurde. Die Beschlusskammer sieht ebenfalls keinen Regelungsbedarf in Bezug

auf die Verschiebung von Kraftwerksrevisionen und in Bezug auf die Aktivierung von sog. „Kaltreserve-Kraftwerken“. Im Falle der Kraftwerksrevisionen ist die Einflussnahme der Übertragungsnetzbetreiber auf den Zeitpunkt der Revisionen über die gemeinsame Jahresplanung zwischen den Betreibern von Erzeugungsanlagen und Speichern sowie den Übertragungsnetzbetreibern gegeben. Etwaige dennoch kurzfristig erforderlich werdende Revisionsverschiebungen sind Einzelfälle, die keiner Grundsatzregelung bedürfen. Im Falle der Aktivierung sog. in einem Konservierungsstadium befindlicher „Kaltreserve-Kraftwerken“ hält die Beschlusskammer eine Grundsatzregelung aufgrund des Einzelfallcharakters ebenfalls für nicht erforderlich.

2. Eingriffstiefe

„Die Anpassung der Wirkleistungseinspeisung umfasst die Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung bis zu einer vollständigen Trennung vom Netz (Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung auf 0 MW) als auch die Erhöhung der Wirkleistungseinspeisung bis zur maximalen, technisch möglichen Einspeisung, auch aus einem vom Netz getrennten Zustand. Bei einer Anweisung zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung haben die Erzeugungsanlagen und Speicher die vom Übertragungsnetzbetreiber angeforderte Wirkleistungseinspeisung für die gesamte Dauer des Eingriffs zu erbringen.“

Die geplanten Vorgaben zur Eingriffstiefe entsprechen der bisherigen Praxis beim Redispatch und dienen der Klarstellung des Rahmens der Anpassungsbefugnis der Übertragungsnetzbetreiber.

3. Adressatenkreis

„Die Verpflichtung, sich der Anpassung der Wirkleistungseinspeisung durch die Übertragungsnetzbetreiber zu unterwerfen, erstreckt sich auf alle Blöcke von Erzeugungs- und Speicheranlagen mit einer elektrischen Nennleistung ab 50 MW. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf diejenigen Leistungsscheiben von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, bei denen die Stromproduktion keinen Einschränkungen durch die Wärmeproduktion unterworfen ist. Leistungsscheiben von Er-

zeugungsanlagen und von Speichern, deren Brennstoffverfeuerung oder Primärenergieträgerverbrauch aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Auflagen bzw. aufgrund von an die Stromproduktion gekoppelten industriellen Produktionsprozessen nicht disponibel ist, sind von der Verpflichtung ausgenommen.“

Die geplante Vorgabe zum Adressatenkreis konkretisiert die diesbezügliche Regelung des § 13 Abs. 1a EnWG. Nach dem Verständnis der Beschlusskammer fallen EEG-Anlagen und Leistungsscheiben aus Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, welche aufgrund der Wärmeproduktion bei der Anpassung der Wirkleistungserzeugung Einschränkungen unterworfen sind, nicht unter den Adressantenkreis des § 13 Abs. 1a EnWG, da für diese Anlagen die Regelungen des § 13 Abs. 2a EnWG einschlägig sind. Hingegen sind Leistungsscheiben von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, bei denen die Stromproduktion keinen Einschränkungen durch die Wärmeproduktion unterworfen ist, von der Teilnahmeverpflichtung des § 13 Abs. 1a EnWG umfasst. Leistungsscheiben von Erzeugungsanlagen und von Speichern, deren Brennstoffverfeuerung oder Primärenergieträgerverbrauch aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Auflagen (z. B. Müllverbrennungsanlagen, Hüttengaskraftwerke) bzw. aufgrund von an die Stromproduktion gekoppelten industriellen Produktionsprozessen (z. B. Industriekraftwerke) nicht disponibel sind, sollen von der Verpflichtung ausgenommen werden.

4. Merit-Order der netzstützenden Wirkung

„Zur Minimierung der Anpassung der Wirkleistungseinspeisung sind die Erzeugungs- und Speicheranlagen gemäß ihrer netzstützenden Wirkung auf das von einer Überlast bedrohte Betriebsmittel bzw. auf das von einer Spannungsgrenzwertverletzung bedrohte Netzelement der Reihe nach zu ordnen (Merit Order der netzstützenden Wirkung). Die Reihung hat sowohl im Bezug auf die Wirkung durch eine Reduzierung als auch durch eine Erhöhung der Wirkleistungseinspeisung zu erfolgen. Für die Anpassung der Wirkleistungseinspeisung werden die freien Leistungsänderungspotentiale der Kraftwerke und Speicher herangezogen, beginnend mit der Erzeugungs- oder Speicheranlage mit der höchsten entlastenden Wirkung in abfallender Reihenfolge hin zu der Erzeugungs- oder Speicheranlage mit der geringsten entlastenden Wirkung. Die Anpassung der Wirkleistungseinspeisung von Erzeugungs- und Speicheranlagen erfolgt in dem Umfang, bis

ein sicherer Betriebszustand erreicht ist. Die Anpassung der Wirkleistungseinspeisung ist zu beenden, sobald die netztechnische Notwendigkeit, die zu der Anpassung der Wirkleistungseinspeisung geführt hat, entfallen ist.“

Die Beschlusskammer erachtet die Orientierung an eindeutigen und nachvollziehbaren Kriterien als zweifelsfreie Grundlage für Redispatcheinsätze für essentiell. Die geplante Regelung zur „Merit-Order der netzstützenden Wirkung“ erfüllt diesen Zweck als ein objektives, allein auf netzphysikalischen Tatsachen beruhendes Kriterium für die Auswahl der zum Redispatch heranzuziehenden Kraftwerke und Speicher. Möglichen Vorwürfen der Ungleichbehandlung von Betreibern von Erzeugungsanlagen oder Speichern durch die Übertragungsnetzbetreiber wird dadurch von vorne herein die Grundlage entzogen. Dabei sind in der Merit Order aus Sicht der Beschlusskammer nur freie Leistungsänderungspotentiale der Kraftwerke / Speicher heranzuziehen. Dadurch, dass zunächst Kraftwerke und Speicher mit der größten Wirkung auf das von Überlast bzw. von einer Spannungsgrenzwertverletzung betroffene Betriebsmittel heranzuziehen sind, ist zudem sichergestellt, dass der Eingriff der Übertragungsnetzbetreiber in die Fahrweise der Kraftwerke und Speicher auf ein Minimum reduziert wird. Eine Reihung der Erzeugungsanlagen oder Speicher nach anderen Kriterien als nach der physikalischen Wirkung würde immer zu einem höheren Redispatch-Volumen und damit zu stärkeren Markteingriffen führen.

Auch ein Abweichen von der Merit Order der netzstützenden Wirkung führt automatisch zu einem höheren Redispatch-Volumen. Bei einem engpass-bedingten Redispatch-Einsatz ist bei einem Abweichen von der Merit Order darüber hinaus zu bedenken, dass aufgrund der stets zu gewährleistenden energetischen Ausgeglichenheit einer Redispatch-Maßnahme eine einseitige Abweichung von der Merit Order automatisch zu einem höheren Redispatch-Volumen auch auf der Gegenseite führen würde. Insoweit würde eine einseitige Abweichung von der Merit Order automatisch die Eingriffstiefe bzw. Betroffenheit der Kraftwerks- / Speicherbetreiber auf der Gegenseite erhöhen. Ein Abweichen von der Merit Order kann daher aus Sicht der Kammer allenfalls in engen Grenzen und nach klaren und transparenten Kriterien erfolgen. Die Beschlusskammer wiederholt ihre Forderung aus dem Workshop vom 07.12.2011, konkrete Vorschläge zu unterbreiten, nach welchen Kriterien ein Abweichen von der Merit Order erfolgen soll, wenn dies aus Sicht Marktteilnehmer für sinnvoll erachtet wird.

5. Energetischer Ausgleich

„Bei einer Anpassung der Wirkleistungseinspeisung von Erzeugungsanlagen oder Speichern haben die Übertragungsnetzbetreiber den energetischen Ausgleich des Eingriffs sicherzustellen. Im Falle einer Anpassung der Wirkleistungseinspeisung zur Beseitigung einer Spannungsgrenzwertverletzung („spannungsbedingter Redispatch“) hat der energetische Ausgleich dadurch zu erfolgen, dass die durch die Wirkleistungsanpassung erzeugte bzw. fehlende Strommenge von den Übertragungsnetzbetreibern am Intraday-Markt einer Strombörse veräußert/ beschafft wird.“

Bei Anpassung der Wirkleistungseinspeisung zur Entlastung von Überlast bedrohter Betriebsmittel („strombedingter Redispatch“) wird der energetische Ausgleich i. d. R. dadurch erreicht, dass Anlagen auf der Seite des Engpasses mit dem Erzeugungsüberschuss in der Wirkleistungseinspeisung eingesenkt und bei Anlagen auf der anderen Seite des Engpasses die Wirkleistungseinspeisung in gleichem Umfang erhöht wird. Die Maßnahme ist dadurch energetisch ausgeglichen. Bei einer spannungsbedingten Redispatch-Maßnahme besteht hingegen i. d. R. kein netzphysikalisches Kriterium für die Auswahl der für den energetischen Ausgleich heranzuziehenden Erzeugungsanlagen / Speicher. Insoweit beabsichtigt die Beschlusskammer anzuordnen, die Strommengen zum energetischen Ausgleich über den Intraday-Markt einer Strombörse zu veräußern bzw. fehlende Strommengen dort zu beschaffen.

6. Zuständiger Übertragungsnetzbetreiber

„Die Anweisung zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung erfolgt ausschließlich durch denjenigen Übertragungsnetzbetreiber, an dessen Netz die Erzeugungsanlagen und Speicher angeschlossen sind bzw. zu dessen Regelzone die Erzeugungsanlagen und Speicher gehören.“

Die beabsichtigte Regelung stellt klar, dass Erzeugungsanlagen bzw. Speicher zur Vereinfachung der Kommunikationsstrukturen Anweisungen zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung nur von einem Übertragungsnetzbetreiber erhalten sollen. Die

Zuweisung der Zuständigkeit auf den Anschluss- bzw. Regelzonenübertragungsnetzbetreiber erfolgt dabei in Analogie zur Regelenergie. Regelzonenübergreifende Redispatch-Einsätze sind zwischen den Übertragungsnetzbetreibern zu koordinieren, damit die betroffenen Übertragungsnetzbetreiber abgestimmte und konsistente Redispatch-Anweisungen an die Kraftwerke und Speicher in ihren Regelzonen geben können.

7. Bilanzielle Abwicklung

„Wirkleistungsanpassungen von Erzeugungs- und Speicheranlagen beginnen und enden jeweils zu Viertelstundenwechseln und sind i. d. R. mit einem Vorlauf von mindestens einer Viertelstunde anzukündigen. Innerhalb einer Viertelstunde erfolgt die Wirkleistungsanpassung in konstanter Höhe. Zur Bestätigung der Wirkleistungsanpassung tauschen Übertragungsnetzbetreiber und Betreiber der Erzeugungsanlage bzw. des Speichers einen Fahrplan aus, aus welchem u. a. Beginn, Ende und der zeitliche Verlauf der Wirkleistungsanpassung hervorgehen. Bei Differenzen zwischen dem Fahrplan des Übertragungsnetzbetreibers und dem Fahrplan des Betreibers der Erzeugungsanlage bzw. des Speichers gilt der Fahrplan des Übertragungsnetzbetreibers vorrangig. Die Referenzgröße, auf den der Redispatch-Fahrplan aufsetzt, ist die aktuellste, vom Kraftwerks-/Speicherbetreiber an den Übertragungsnetzbetreiber vor Beginn der Maßnahme übermittelte Einspeisereihe des betroffenen Kraftwerks / Speichers nach Anlage 3 Ziffer 1.10 zum Standardbilanzkreisvertrag (BK6-06-013).“

Die geplanten Vorgaben zur bilanziellen Abwicklungen werden nach Kenntnis der Beschlusskammer bereits heute von den Übertragungsnetzbetreibern praktiziert. Sie sollen den betroffenen Betreibern von Kraftwerken und Speichern Planungs- und Handlungssicherheit geben, welche über den gegenwärtig in der Regelungshoheit der Übertragungsnetzbetreiber liegenden Rahmen hinausgeht. Die Vorrangregelung zu Gunsten des Fahrplans der Übertragungsnetzbetreiber entspricht der Vorrangregelung für Fahrpläne zu EEG- und Börsenbilanzkreisen (Anlage 3 Ziffer 1.3 zum Standardbilanzkreisvertrag BK6-06-013).

8. Mitwirkungspflichten der Betreiber von Erzeugungsanlagen und Speichern

„Die Betreiber von Erzeugungsanlagen und Speicher benennen gegenüber dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber je Erzeugungsanlage / Speicher genau eine Kontaktstelle, die rund um die Uhr zur Entgegennahme von Anweisungen zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung erreichbar ist. Die Betreiber von Erzeugungsanlagen und Speichern melden dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber viertelstundenscharf freie Leistungsänderungspotentiale ihrer Erzeugungsanlagen und Speicher zur Erhöhung als auch Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung. Die Meldung erfolgt zum Zeitpunkt der Abgabe der Kraftwerkseinsatzpläne um 14:30 Uhr des Vortrags für den Folgetag und ist bei Veränderungen unverzüglich zu aktualisieren.“

Die geplanten Mitwirkungspflichten der Kraftwerks- und Speicherbetreiber sollen den Übertragungsnetzbetreibern helfen, einen Überblick über das zur Verfügung stehende Redispatch-Potential zu gewinnen, um bei Bedarf zielgerichtet und verzögerungsfrei die notwendigen Redispatch-Maßnahmen durchführen zu können. Im Falle von Gemeinschaftskraftwerken ist ebenfalls eine Kontaktstelle zu benennen, die für den Einsatz und die Betriebsführung der Gesamtleistung des Kraftwerks gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber verantwortlich ist. Die Meldung der freien Leistungsänderungspotentiale erfolgt in Analogie zur Meldung der Kraftwerkseinsatzfahrpläne gemäß Anlage 3 Ziffer 1.10 zum Standardbilanzkreisvertrag (BK6-06-013) und ist bei Umplanung des Kraftwerkseinsatzes umgehend zu aktualisieren.

9. Erfordernis von Bindefristen

Der Übertragungsnetzbetreiber 50 Hertz Transmission GmbH hat im Workshop am 07.12.2011 zu einer aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber bestehenden Notwendigkeit von Bindefristen für die Kraftwerkseinspeisezeitreihen vorgetragen. 50 Hertz Transmission GmbH trägt vor, dass in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie in der Zeit von 19:00 Uhr bis 20:00 Uhr die an die Übertragungsnetzbetreiber gemeldeten Kraftwerkseinspeisezeitreihen gültig bleiben und sich nicht in Folge etwaiger zwischenzeitlich getätigter Intraday-Geschäfte ändern dürfen. 50 Hertz Transmission GmbH begründet die Forderung der Übertragungsnetzbetreiber, dass die gegenwärtig bestehende uneingeschränkte Freiheit einer jederzeitigen Änderung der Kraftwerkseinsatz-

planung den Übertragungsnetzbetreibern die Netzbelastungsanalyse und die Planung der zu ergreifenden Gegenmaßnahmen für den Folgetag erschwere. Bereits angewiesene Maßnahmen würden durch etwaige zwischenzeitliche Veränderungen der Kraftwerkseinsatzplanung nachträglich entwertet. Dadurch entstehe den Übertragungsnetzbetreibern hoher Nachsteuerungsaufwand zur Organisation von Ersatzmaßnahmen. Die Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr solle der Identifizierung und Bewertung freien Redispatch-Potentials, der Erstplanung etwaiger Gegenmaßnahmen und der diesbezüglichen Kontaktaufnahme mit betroffenen Kraftwerksbetreibern dienen. In der Zeit von 19:00 Uhr bis 20:00 Uhr sollen Nachplanungen erfolgen, in die u. a. Erkenntnisse aus der zwischen den europäischen Übertragungsnetzbetreibern vorabendlich durchgeführten Bewertung der Netzbelastung im europäischen Verbundnetz eingehen.

Die Beschlusskammer hat noch sich keine Meinung zu dem Vorschlag der Übertragungsnetzbetreiber gebildet. Sie bittet die Marktteilnehmer, zu dem Vorschlag Stellung zu nehmen.

10. Veröffentlichungspflichten

„Die Übertragungsnetzbetreiber haben alle Anpassungen der Wirkleistungseinspeisung auf einer gemeinsamen Internetseite zu veröffentlichen, und zwar für jede Maßnahme

- *Beginn und Ende (mit Datum und Uhrzeit)*
- *Von der Überlast / Spannungsgrenzwertverletzung betroffenes Netzelement*
- *Grund der Maßnahme (I oder U)*
- *Mittlere und maximale Redispatchleistung (MW)*
- *Gesamte Redispatch-Arbeit (MWh)*
- *Betroffene Übertragungsnetzbetreiber und Erzeugungsanlagen / Speicher*

Die Veröffentlichung hat unverzüglich, jedoch spätestens am Folgetag in einer in elektronischer Weise weiterverarbeitbaren Form (z.B. csv-Format, MS-Excel) zu erfolgen.“

Die geplanten Veröffentlichungspflichten dienen der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit von Eingriffen der Übertragungsnetzbetreiber in die Wirkleistungseinspeisung von Kraftwerken und Speichern. Die Veröffentlichungen der Redispatch-

Maßnahmen versetzen die Kraftwerks- und Speicherbetreiber in die Lage, den Eingriff in die Wirkleistungseinspeisung ihrer Kraftwerke und Speicher in den Kontext zu den Eingriffen in die Fahrweise anderer Kraftwerke und Speicher zu stellen. Die Veröffentlichung auf einer gemeinsamen Internetseite ist dabei zur Gewährleistung einer konsistenten einheitlichen Datenqualität erforderlich, um Differenzen bei Übertragungsnetzbetreiber-individueller Veröffentlichung insbesondere bei regelzonenübergreifenden Engpässen zu vermeiden.

11. Erzeugungsanlagen und Speicher in der 110-kV-Netzebene

„Anweisungen zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung von Erzeugungsanlagen und Speichern in der 110-kV-Netzebene sind von den Übertragungsnetzbetreibern zunächst an den Anschluss-Verteilernetzbetreiber der Erzeugungsanlage / des Speichers zu richten. Der Anschluss-Verteilernetzbetreiber leitet die Anweisung an die Erzeugungsanlage / den Speicher weiter. Der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber hat das Recht, die Anweisung zur Wirkleistungseinspeisung zurückzuweisen, falls die angeforderte Wirkleistungsanpassung zu netztechnischen Problemen im Netz des Anschluss-Verteilernetzbetreibers führt.“

Die beabsichtigte Regelung zur Einbeziehung der Anschluss-Verteilernetzbetreiber soll sicherstellen, dass eine Anweisung zur Wirkleistungsanpassung eines Kraftwerks in der 110-kV-Netzebene nicht zu netztechnischen Problemen im 110-kV-Netz führt. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Netzkonfiguration im 110-kV-Netz erst angepasst werden muss, um den ungehinderten Wirkleistungsfluss in das Übertragungsnetz sicherzustellen.

Der Übertragungsnetzbetreiber 50 Hertz Transmission GmbH hat angeregt, dass zur frühzeitigen Einbeziehung von Transportrestriktionen im Verteilernetz die Verteilernetzbetreiber die Kraftwerks- / Speicherbetreiber über etwaige Transportrestriktionen, die einem ungehinderten Wirkleistungsfluss in das Übertragungsnetz entgegenstehen, standardmäßig in Kenntnis setzen, so dass in der Meldung des freien Leistungspotentials nach Ziffer 8 die Kraftwerks- / Speicherbetreiber derartige Transportrestriktionen in die Meldung bereits integrieren können. 50 Hertz Transmission GmbH verspricht sich davon die Vermeidung von Widersprüchen und von aufwändigen iterati-

ven Abstimmungsprozessen zwischen Übertragungsnetzbetreiber, Verteilernetzbetreiber und Kraftwerks-/Speicherbetreiber. Die Beschlusskammer bittet die betroffenen Marktakteure und Netzbetreiber, zu diesem Vorschlag ebenfalls Stellung zu nehmen.

12. Erbringungskollision mit Regelenergie und bei Besicherung

„Leistungsscheiben, die für die Erbringung von Regelenergie vorgehalten werden, dürfen grundsätzlich nicht zur Entlastung von Überlast bedrohter oder bereits betroffener Betriebsmittel sowie nicht zur Vermeidung von Grenzwertverletzungen der Netzspannung eingesetzt werden. Eine Anweisung einer Erzeugungsanlage oder eines Speichers zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung einer für die Regelenergie vorgehaltenen Leistungsscheibe oder einer Leistungsscheibe, welche der Besicherung eines anderen Kraftwerks / Speichers dient, ist nur in kritischen Netzsituationen zulässig, in denen die Netzstabilität nicht mit milderer Maßnahmen gewährleistet werden kann.“

Analog dem Vorgehen bei der Regelenergie, der zu Folge die Abrufreihenfolge nach Merit Order grundsätzlich einzuhalten ist und nur in den Ausnahmefällen kritischer Netzsituationen von der Merit Order abgewichen werden darf (BK6-10-098/099), hält die Beschlusskammer auch bei der Anpassung der Wirkleistungsfahrweise eine Zweckentfremdung von vorgehaltener Regelleistung zur Heilung eines Strom- oder Spannungsproblems im Netz nur ausnahmsweise bei Vorliegen kritischer Netzsituationen für zulässig. Eine analoge Regelung soll gelten, wenn eine Leistungsscheibe eines Kraftwerks / eines Speichers zur Besicherung anderer Anlagen vorgehalten wird.